

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: 2016.GEF.1192

Bern, 08. August 2018

**Antwort-Tabelle Konsultation
zur Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)**

Bitte retournieren: - im Word-Format
- per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch
- bis **31. August 2018**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Wir danken für die Möglichkeit an der Konsultation teilzunehmen. Allerdings kritisieren wir die Wahl des Zeitpunkts: Aufgrund der Ferienzeit sind sehr viele Personen abwesend, was eine fundierte Beantwortung der Vernehmlassung für die teilnehmenden Organisationen erschwert.</p> <p>Art. 39 und 40 sind im Verordnungsvorschlag nicht zur Streichung aufgeführt. Die SP Kanton Bern fordert entsprechend klar, dass die Ausbildungspauschale beibehalten bleibt. Nur so können Ausbildungsplätze im</p>	Keine Vernehmlassungen während den Sommerferien.

	<p>Erziehungsbereich weiterhin gefördert werden. Gleiches gilt für die Risikoabdeckung: Auch an ihr muss festgehalten werden.</p> <p>Insgesamt kritisiert die SP Kanton Bern die Idee, den Systemwechsel kostenneutral umsetzen zu wollen, da dies gar nicht möglich ist. In der Realität werden die anfallenden Kosten auf Gemeinden und Eltern abgewälzt. Der Kanton muss stattdessen finanzielle Mittel für die Unterstützung der Gemeinden bereitstellen und endlich dafür sorgen, dass die Betreuung für Eltern bezahlbarer wird. Im internationalen und auch interkantonalen Vergleich ist der Anteil, den die Eltern an die externe Betreuung zahlen, im Kanton Bern nämlich immer noch sehr hoch.</p>	<p>Beibehaltung der Art. 39 und 40 ASIV bisher!</p>
Artikel 3	Keine Bemerkungen	
Artikel 20a	Keine Bemerkungen	
Artikel 25	Die Beträge lit. a – c sind nicht ab-, sondern aufzurunden, um den Kostenwachstum zu berücksichtigen (analog lit. d).	<p>a) 3'800 Fr. 3'900.00</p> <p>b) 6'000 Fr. 6'100.00</p> <p>c) 7'000 Fr. 7'200.00</p>
Artikel 29	Abs. 1 und Abs. 2: In Anlehnung an die Stadt Bern sind die Beträge aufzurunden und nicht abzurunden,.	<p>Abs. 1: 43'000 Fr. 44'000.00</p> <p>Abs. 2: 160'000 Fr. 162'000.00</p>
Artikel 34a	Keine Bemerkungen	
Artikel 34b	Abs. 3: Die Gemeinden sollen analog der Tagesschulen bei einem nachgewiesenen Bedarf Betreuungsgutscheine ausstellen.	<p>Abs. 3: Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsgutschein. *</p> <p>Der Bedarf für Betreuungsgutscheine muss mit einer jährlichen Umfrage geklärt werden. Ab 5 Kindern muss die Gemeinde Gutscheine ausstellen.</p>

Artikel 34c	Die Gemeinden sollen auf eine Begrenzung der Betreuungsgutscheine verzichten – analog Kanton.	Art. 34c streichen
Artikel 34d	Abs. 4. Die Regelung muss über die Verordnung geregelt werden und nicht mit einer Direktionsverordnung. Der RR muss abschliessend beschliessen können.	Abs. 4 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion Der Gesamtregerungsrat bestimmt in der Verordnung:
Artikel 34e	Keine Bemerkungen	
Artikel 34f	Keine Bemerkungen	
Artikel 34g	Abs. 4 Bemerkungen analog Art. 34d (s. BGSDV Art. 6).	Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion Der Gesamtregerungsrat regelt vergünstigte Betreuungspensen in der Verordnung.
Artikel 34h	Abs. 2: Anpassen der Einkommensgrenzen gem. Art. 29	
Artikel 34i	Abs. 1: Lit. a: 1,5 Plätze müssen auch mit Fr. 150.00 abgegolten werden. Querfinanzierung mit älteren Kindern darf es nicht geben. Abs. 1: Lit. b: Wie bei lit a müssen die Tageseltern mit 1,5 Plätzen abgegolten werden. Abs. 4: Das Kostenwachstum muss berücksichtigt werden, d.h. die Kantonsbeiträge müssen periodisch überprüft und angepasst werden. Abs. 4 wird zu Abs. 5	a) 140.00 Fr. 150.00 b) 11.90 Fr. 12.75 Abs. 4 (neu): Die maximalen Vergünstigungen werden alle 4 Jahre überprüft und dem Kostenwachstum angepasst. Abs. 4 Abs. 5 (vorher Abs. 4)
Artikel 34k	Keine Bemerkungen	
Artikel 34l	Abs. 4 : Dieser Absatz ist zu streichen, wenn nötig ist eine Regelung in der vorliegenden Verordnung festzuhalten.	Abs. 4 streichen
Artikel 34m	Abs. 2: Die Regelung ist gleich zu stellen wie im Abs. 3. Abs. 4: Dieser Absatz ist zu ersetzen, die Anpassungsgründe sind direkt in den Abs. 4 zu schreiben.	Abs. 2: Hat die Anpassung ...erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege des Eintretens des Anpassungsgrundes. Die Belege müssen innert 4 Wochen eingereicht sein. Abs. 4 Anpassungsgründe sind

Artikel 34n	Keine Bemerkungen	
Artikel 34o	<p>Abs. 1 ist missverständlich formuliert: Mehrere kurze Abwesenheiten kumulieren sich schnell auf 30 Kalendertage, dies entspricht z.B.: knapp 5 Wochen Ferien im Jahr. Relevant für die Regelung sind aber vielmehr Betreuungstage.</p> <p>Damit ein normaler Ferienbezug nicht zum Entzug der Betreuungsgutscheins führt, muss sich die Regelung auf Betreuungsgutscheine zudem höchstens nach 30 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen unterbrochen werden.</p>	Abs. 1: Abwesenheiten des betreuten Kindes ab 30 aufeinanderfolgende Betreuungstage führen zu einer Unterbrechung der Auszahlung des Betreuungsgutscheins.
Artikel 34p	Keine Bemerkungen	
Artikel 34q	Keine Bemerkungen	
Artikel 34r	Der Zugang für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist sehr begrüssenswert. Allerdings besteht durch die Abgeltung mit einer Pauschale die Gefahr, dass für Kinder mit besonders hohem Betreuungsaufwand der Zugang nicht gewährleistet ist. Darum muss für diese Kinder eine konkrete Lösung erarbeitet werden (vgl. unsere Bemerkungen zu Art 12 BGSDV).	
Artikel 35	Keine Bemerkungen	
Artikel 43a	Keine Bemerkungen	
Artikel T4-1	Keine Bemerkungen	
Artikel T4-2	Keine Bemerkungen	
Artikel T4-3	Keine Bemerkungen	
Artikel T4-4	Keine Bemerkungen	